

Was sich getan hat und was zu erwarten ist

Köln. Zur 15. Jahrestagung des Bundesarbeitskreises Insolvenz- und Restrukturierungsgerichte e. V. (BAKinso) am 14./15.11.2022, die wie in den Vorjahren in Köln stattfand, waren 45 Teilnehmer aus dem gesamten Bundesgebiet angereist, dies z. T. auf eigene Kosten. Die für die Gerichtspraktiker als wichtigste Fortbildung etablierte Tagung rückte wieder aktuelle Themen und neueste Entwicklungen insolvenzpraktischer Schwerpunkte in den Fokus und bot vor allem viel Raum für Diskussionen zu den praxisrelevanten Themen der Vorträge.

Text: Diplom-Rechtspfleger Lutz Erdmann, Amtsgericht Düsseldorf

Vorstandsmitglied RiAG Frank Pollmächer begrüßte die Teilnehmer und dankte Vorstand und Beirat für die Organisation und Vorbereitung der Tagung. Er richtete ein Grußwort der langjährigen Mitstreiterin im BAKinso, Dr. Daniela Brückner (Staatssekretärin im Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen), aus. Im Folgenden gab er einen Überblick über das Programm der Tagung und einen kurzen Überblick über das aktuelle Insolvenzgeschehen, hervorzuheben sind die Antragszahlen: IN-Verfahren seit 08/2022 ansteigend (circa 30%), Erwartung auf Niveau 2019; IK-Verfahren: Erwartung ebenfalls auf Niveau von 2019. Es gebe einige »Leuchtturmverfahren«, aber insgesamt eine Abnahme auch der Eigenverwaltungsverfahren, es seien keine signifikanten StaRUG-Verfahren festzustellen, aber ein Rückzug von Finanzinvestoren. Der M&A-Prozess sei deutlich schwieriger, neuer Trend: Transformation statt Sanierung. Es folgten Erläuterungen zu den Neuerungen des SanInsKG und dem Gerichtsvollziehererschutzgesetz (Gesetz v. 07.05.2021, BGBl. 2021, 850), anzuwenden seit 01.01.2022 bzw. 01.11.2022 bzw. ab 01.12.2022, neu dabei die Abfragemöglichkeit der Insolvenzgerichte nach § 802 Abs. 1 ZPO (seit 11/2022). Es folgte das Grußwort des Leiters der Insolvenzabteilung des AG Köln, Dr. Peter Laroche, der die Themenauswahl als sehr gelungen bezeichnete.

Zur Prüfung der Schlussrechnung viele praxisrelevante Hinweise

Zum ersten Thema »Neuausrichtung der Insolvenzanfechtungsrechtsprechung – quo vadis?« referierte Prof. Dr. Christoph Thole. Zunächst stellte er die Relevanz des Themas für die insolvenzgerichtliche Praxis sowohl für die Prüfung der Eröffnungsgutachten als auch für die gerichtliche Aufsicht im eröffneten Verfahren dar. Er markierte das Urteil vom 06.05.2021 (IX ZR 72/20) als Wendepunkt zu einer Neuausrichtung der BGH-Judikatur zur Vorsatzanfechtung. Nach kurzer Darstellung des überkommenen Verständnisses wurden die Entscheidung und die hierauf aufbauende weitere Rechtsprechung des Senats dargestellt und ein Überblick unter Einbeziehung auch instanzgerichtlicher Entscheidungen ge-

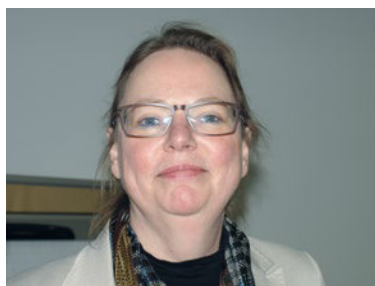
geben. Das Fazit war, dass die Grundtendenz des Systems richtig, aber die Neuausrichtung weder erforderlich noch gelungen sei. Der Referent vermochte das hochkomplexe Thema griffig darzustellen. Die rege Diskussion behandelte insbesondere die Frage der Bewertung von Anfechtungsansprüchen in Gutachten hinsichtlich der Eröffnungsfähigkeit.

Über das Thema »Prüfung der Schlussrechnung und der Berechnungsgrundlage in der Praxis: Probleme, Hinweise und ausgewählte Entscheidungen« referierte RA Dipl.-Kfm. Erion Metoja (Schlussrechnungsprüfer, Insolvenzverwalter, Vorstand des Sachverständigeninstituts Dr. Eisner AG). Die Darstellung der Problemschwerpunkte erfolgte zweischichtig. Zunächst gab es einen Überblick über die Rechtsprechung zur Ermittlung der vergütungsrelevanten Berechnungsgrundlage sowohl hinsichtlich des Insolvenzverwalters als auch des vorläufigen Insolvenzverwalters. Die Konsequenzen der BGH-Judikatur unterlegte er jeweils mit praktischen Beispielen zur konkreten Berechnung. Hierbei erläuterte er die zunehmend ausdifferenzierte Zuschlagsrechtsprechung und die aktuellen »Tücken und Fallen«. Ein großer Vorzug war die Herausstellung der Korrelation zwischen Rechnungsprüfung und Ermittlung der Berechnungsgrundlage der Vergütung und der Zusammenhang zwischen Delegation von Verwalteraufgaben und deren Konkretisierung in entsprechenden Abrechnungen. Die Relevanz der Delegation für die Vergütungsbemessung erläuterte er instruktiv und mit entsprechenden Ansätzen zur praktischen Würdigung. Sehr sauber wurde hierbei dargestellt, welche »nachlaufenden Einnahmen« noch einer Berechnungsgrundlage des vorläufigen Verwalters zuzurechnen und welche nachlaufenden Masseverbindlichkeiten bei den Betriebsfortführungen relevant einzubeziehen sind. Ein besonderes Augenmerk legte Metoja auf die Frage des Abzugs von Umsatzsteuern bei Ermittlung der Betriebsfortführung.

Des Weiteren widmete er sich dem Prozedere der Rechnungslegungsprüfung, der Beauftragung von Rechnungslegungsprüfern und dem Verzicht auf Rechnungslegung. Hierbei von besonderer Praxisrelevanz war der mit der Beauftragung festgelegte Prüfungsumfang. Nach kurzer Diskussion war durchweg festzustellen, dass gerichtliche Aufgaben, z. B. hinsichtlich der Ver-



RA Dipl.-Kfm. Erion Metoja



Dipl.-Rpfl. (FH) Monika Deppe



Professor Ulrich Keller



RA Daniel F. Fritz

gütungszuschläge, nicht einer sachverständigen Prüfung zulasten der Masse unterzogen werden können. Zudem korrespondieren wiederum Fragen der Berechnungsgrundlage durchaus mit einer sachverständigen Prüfung. Während des Vortrags entspann sich eine rege Diskussion u. a. zum Verzicht durch die Gläubigerversammlung auf Rechnungslegung sowie zu Einzelfragen der Delegation von Aufgaben und deren Überprüfbarkeit, auch in vergütungsrechtlicher Hinsicht.

Über das Thema »Berufsrecht für Insolvenzverwalter/ Restrukturierungsbeauftragte/Sanierungsmoderatoren – der aktuelle Stand« referierte RiAG Frank Frind; der hierzu angefragte MinRat Alexander Bornemann war bedauerlicherweise verhindert. Frind, der noch in der Vorwoche auf dem VID-Kongress dazu Podiumsteilnehmer war, gab einen Überblick über den Stand der Entwicklung. Zunächst konstatierte er, dass das Vorauswahllistensystem nur noch ein Notbehelf sei, da das seinerzeit durch das BVerfG ausgeprägte Berufsbild des Insolvenzverwalters nunmehr durch weitergehende Betätigungsfelder so nicht mehr wirklich passe. Der Verwaltermarkt habe sich umstrukturiert, auch hin zur insolvenzrechtlichen Beratung. Der Notbehelf sollte zum einem den Kreis der Aspiranten konturieren und zum anderen den Richtern eine Hilfestellung für ein Anforderungsprofil bezogen auf die (allgemeinen) Eignungskriterien geben. Im Weiteren wurden Eckpunkteentscheidungen zur Auswahl und Geeignetheit angesprochen. Frind legte dar, dass eine Harmonisierung der Richterlisten nicht gelungen sei, da die Anforderungen unüberschaubar seien, was in Ansehung von 192 Insolvenzgerichten nicht verwundere. Daraus resultiere die Führung sog. Scheinlisten. Insolvenzrichter seien bei der Listung mit erheblichem Mehraufwand befrachtet und am Listungsstreitverfahren nicht beteiligt. Des Weiteren seien Delistings weitgehend ohne Einfluss auf die Bestellungspraxis anderer Gerichte. Danach stellte er die vier denkbaren Modelle der Listungs- und Zulassungsverfahren Bundesliste beim Bundesamt für Justiz, Liste bei den Schwerpunktgerichten, Liste

bei den regionalen BRAK-Kammern oder bei einer eigenen Insolvenzverwalterkammer vor und beleuchtete sie jeweils kritisch. Es folgte ein Überblick über die bisherigen Diskussionen. Die Position des BAKinso, Führung der Liste durch das Bundesamt für Justiz, ist auf der Podiumsdiskussion des VID am 04.11.2022 durch den Referenten deutlich vertreten worden. Die weitere Entwicklung schein aber völlig offen zu sein. Es kam noch der Hinweis, dass die Insolvenzgerichte derzeit von Listungsentscheidungen enthoben seien, da die fristgebundene Umsetzung von Art. 26 der Restrukturierungsrichtlinie nicht erfolgt sei (vgl. hierzu Frind/Pollmächer, INDat Report 05_2022, S. 34).

Kann der Schuldner davon ausgehen, wirklich restschuldbefreit zu sein?

Der nächste von Dipl.-Rpfl. (FH) Monika Deppe (BBORS Kreuznach Rechtsanwälte) gehaltene Vortrag beschäftigte sich mit »Risiken und (Neben-)Wirkungen rund um die Erteilung der Restschuldbefreiung«. Es war ein großer Rundumschlag, der vielfältige Einzelprobleme der RSB aufgriff und rechtspolitisch wie verfassungsrechtlich die »lebenslange Verhaftung« des Schuldners wegen der nach § 302 InsO ausgenommenen Forderungen kritisch hinterfragte. Zunächst folgte ein kurzer Überblick über die Wirkung der RSB allgemein, sodann wurde der Blick auf die hochaktuell in der Diskussion stehenden Fragen einer fortwährenden Verstrickung infolge von Pfändungen sowie der verwalterseitigen und gerichtsseitigen Probleme gelenkt. In diesem Zusammenhang hob sie die Problematik hervor, dass unklar ist, an wen sich Schuldner hinsichtlich einer Entscheidung zu wenden haben.

Im Hinblick auf die Geltendmachung der Restschuldbefreiungsfestigkeit legte die Referentin dar, welche Konsequenzen Anmeldung und Erhebung von Widersprüchen haben. Ein besonderer Fokus wurde auf steuerrechtliche Fragen gerichtet. So ist

Adressat der Steuerfestsetzung für nicht begründete (Steuer-) Masseverbindlichkeiten der Schuldner. Ob dieser seine Haftung beschränken kann, sei noch unklar. Als höchst problematisch wurde die Besteuerung aus Sanierungsgewinnen in Abhängigkeit der Betriebseinstellung dargestellt. Abschließend trug Deppe zum Thema der Verfahrenskostenstundung und deren Widerruf/Aufhebung und den Implikationen für ein Versagungsantragsrecht/die Pflicht nach § 298 InsO vor. Die entsprechende Abgrenzung von Zeiträumen der Haftung der Staatskasse und einer Schadensminderungspflicht des Treuhänders haben die Teilnehmer lebhaft diskutiert. Die Referentin hinterfragte kritisch, ob wegen der Aufrechterhaltung der Verstrickung von Forderungspfändungen, der steuerrechtlichen Problematiken und vor dem Hintergrund der restschuldbefreiungsfesten Forderungen der Schuldner trotz Durchlaufens des Verfahrens davon ausgehen kann, wirklich von seinen Schulden befreit zu sein, oder anders gewendet, ob eine Restschuldbefreiung wirklich möglich ist.

Den Abschluss des ersten Veranstaltungstags bildete die »Open Box«, in der aktuelle Fragen und Lösungen aus der täglichen Praxis behandelt wurden. Die unter Moderation des Vorstandsmitglieds Wolfgang Gärtner erfolgte lebhafteste Diskussion umfasste einen Strauß von Themen quer durch das Insolvenzrecht. Die Teilnehmer diskutierten u. a. die Geltendmachung der Vorsätzlichkeit vermeintlicher Deliktsforderungen in Verfahren, in denen eine Restschuldbefreiung nicht beantragt wurde. Schwerpunkte bildeten die Bewertung von Anfechtungsansprüchen in Gutachten, insbesondere wenn die Verfahrenseröffnung von einer Prognose der Durchsetzung abhängt, sowie die Frage der Pfändbarkeit des zum 01.09.2022 entstandenen Anspruchs auf die Energiepreispauschale. Hierzu vertrat das Plenum nahezu einhellig die Ansicht, dass diese dem Insolvenzbeschluss im eröffneten Verfahren unterliege.

Den zweiten Veranstaltungstag leitete der Vortrag von Professor Ulrich Keller zum Thema »Insolvenzrechtlicher Masseumfang und Vollstreckungsprobleme« ein. Keller konstatierte zunächst, dass es in den letzten zwei Jahren vielfältige Änderungen des Einzelzwangsvollstreckungsrechts gegeben habe, welche auch zu insolvenzrechtlichen Implikationen führten. Er gab einen Überblick des Verhältnisses der Ist-Masse zur Soll-Masse. Zudem erläuterte er den Insolvenzbeschluss des Bargeldbestands sowie den Insolvenzbeschluss erwerbsnotwendiger Gegenstände und unterlegte dies mit praktischen Beispielen. Im Bereich der erwerbsnotwendigen Gegenstände wurde ein Überblick über den § 811 ZPO (n. F.) gegeben. Grundsätzlich sei ein Gleichlauf von Massezugehörigkeit und Einzelvollstreckungsrecht gegeben, jedoch führe die Neufassung des § 36 Abs. 2 Nr. 2 1. Hs. und 2. Hs. InsO zu Friktionen mit § 35 Abs. 2 InsO. So könne eine Sache nach § 36 Abs. 1 Satz 1 InsO insolvenzfrem sein, nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 1. Hs. InsO wiederum massezugehörig, nach dem Hs. 2 aber wiederum nicht. Es sei nach seiner Auffassung auf die Grundregel des § 36 Abs. 2 Nr. 2 1. Hs. InsO zu verweisen. In diesem Zu-

sammenhang legte er dar, dass ein Rechtsweg zur insolvenzgerichtlichen Entscheidung über die Bestimmung des Masseumfangs nicht gegeben sei. Es folgte eine Diskussion zu Fragen des Umfangs einer Freigabe der selbstständigen Tätigkeit und den Rechtswegmöglichkeiten. Im Weiteren gab Keller einen hochaktuellen Überblick über Rechtsprechung und Literatur zu Einzelfragen der (Un-)Pfändbarkeit von Ansprüchen, dies noch einmal vertieft zur Energiepreispauschale. Präzise dargestellt wurde auch die Neuregelung des P-Kontos. Insgesamt betrachtet ein großer und praktisch hilfreicher Rundumschlag.

Landesjustizverwaltungen sollen Teilnahme kostenmäßig unterstützen

Den Vortrag zum Thema »Weitere insolvenzrechtsbezogene Harmonisierungsbestrebungen der EU – der aktuelle Stand und Ausblick« hielt RA Daniel F. Fritz (Dentons), Sprecher der AG Europa der DAV-Arge für Insolvenzrecht und Sanierung, der als »private expert« im Rahmen der Kommissionsberatungen hinzugezogen wurde. Der Referent gab zunächst einen Überblick über den Ansatz der Kommissionsinitiative zu »Insolvency III« und den historischen Werdegang hierzu sowie über die bisherigen Umsetzungen in nationales Recht von Insolvency I und II. Er identifizierte zehn große Harmonisierungsthemen, die Gegenstand von »Insolvency III« sind. Hervorzuheben ist hierzu, dass von den zehn großen Themen ein Teil umgesetzt ist, ein weiterer Teil nicht und beim Rest unklar ist, ob er eine Umsetzung erfährt (siehe dazu auch den Bericht zum Deutschen Insolvenzverwalterkongress in dieser Ausgabe).

Den letzten Vortragspart übernahm das Beiratsmitglied Dipl.-Rpf. Silvia Lübbke (AG Hamburg) zur »Rechtsprechungsübersicht zum Insolvenzverfahren – wichtige und aktuelle Entscheidungen im Insolvenzrecht«. Brisant insbesondere für die Rechtspflegerschaft ist die Entscheidung des BAG vom 13.09.2022 (1 ABR 22/21) zum Thema der Verpflichtung zur Zeiterfassung. Die Referentin legte überzeugend dar, dass die Vertrauensarbeitszeit wohl hiervon nicht berührt werde. Sie stellte eine Vielzahl von Entscheidungen kurz dar, deren Einzelheiten das Plenum debattierte.

Die Diskussionen zu den praxisbezogenen Vorträgen, die wie stets berufsgruppenübergreifend erfolgten, waren für die Teilnehmer ein enormer Gewinn für die tägliche Arbeitspraxis. Es bleibt zu hoffen, dass die Landesjustizverwaltungen – soweit noch nicht stattfindend – Teilnahmewünschen offen begegnen und entsprechend auch Kostenbeteiligungen ermöglichen; Letzteres insbesondere auch, um jüngeren gerichtlichen Insolvenzpraktikern eine Teilnahme nicht nur auf eigene Kosten zu ermöglichen. Im Anschluss an die Tagung erfolgte die Mitgliederversammlung. Relevante Neuerungen sind nicht zu vermelden. <<